

Sonder-Ausgabe.

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfgehaltene Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Bildruck 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Partha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Münzig, Neutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berner, Sachsborn, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weidstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 89 a.

Sonnabend, den 1. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. Seine Majestät der Kaiser hat über den gesamten Bezirk des XII. (1. R. S.) Armeekorps

den Kriegszustand verhängt.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf mich über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Stellungen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

2. Ich mache die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 folgende, mit lebenslanglichem Zuchthaus bedrohte Verbrechen von nun an mit dem Tode bestraft werden:

- Hochverrat, § 81 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- Landesverrat, §§ 88 und 90 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- Brandstiftung und Inbrandsetzung, §§ 307 und 311 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- vorläufige Herbeiführen einer Ueberschwemmung, § 312 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- vorläufige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw., § 315 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- vorläufige Gefährdung der Schifffahrt, §§ 322 und 323 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- vorläufige Brunnenvergiftung usw., § 324 des Str. G. B. f. d. D. Reich.

3. Ich fordere die Bevölkerung hiermit auf, den Anordnungen aller Sicherheitsorgane unbedingt und pünktlich Folge zu leisten und alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören können.

4. Sollten sich trotzdem durch Verhörung und Irreführung der Bevölkerung Unruhen auch nur geringfügigster Natur an irgendeiner Stelle des Korpsbezirks bemerkbar machen, so werde ich unverzüglich

den verschärften Kriegszustand

und alle mir alsdann zu Gebote stehenden Mittel unnahezu ausschließlich zur Anwendung bringen.

5. Ich verbiete hiermit jede Veröffentlichung über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel durch die Presse und Erlaube die Bevölkerung, keinerlei Nachrichten militärischer Art in Briefen, Telegrammen usw. zu verbreiten. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

6. Von dem Opfermut und Patriotismus der Bevölkerung erwarte ich, daß allen Anordnungen pünktlich Folge geleistet und jede Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit unterlassen wird.

Andererseits werde ich alle gutgemeinten Elemente mit den mir zu Gebote stehenden Nachsmitteln nachdrücklich und kräftig schützen.

Dresden-N., am 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

An die Bevölkerung des XII. (1. Königl. Sächs.) Korpsbezirks!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe maßgebend, die — sofern die Mobilmachung ausgesprochen wird — deren rasche und gleichmäßige Durchführung gewährleisten und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Gesinnung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Wappenspruch des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers, unseres Königs und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Dresden, am 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

Für die Regelung des Verkehrs werden folgende Bestimmungen erlassen, die sofort in Kraft treten:

I. Wegen des Telegraphen-, Fernsprech-, Funks- und Postverkehrs wird auf die an den Postanstalten angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten Bekanntmachungen der Reichspostbehörden verwiesen.

II. Der Eisenbahnverkehr regelt sich nach den an den Bahnhöfen angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten besonderen Bekanntmachungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

III. Verkehr mit dem Ausland auf Land- und Wasserwegen:

1. Mit der Ueberwachung des Verkehrs sind außer den Polizeibeamten und Landgendarmen auch die Zollbeamten, insbesondere die Grenz- und Steuerbeamten, ferner die Forstschutzbeamten, unterstützt durch die Waldarbeiter, die Beamten der Straßen- und Wasserbauverwaltung und für den besonderen Zweck ange stellte Hilfskräfte beauftragt worden. Als Abzeichen tragen sie am rechten Oberarm eine weiße Binde mit dem aufgedruckten Stempel des betreffenden Generalkommandos. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde werden festgenommen. Bei Fluchtversuch Festgenommener oder bei Widersehligkeit werden die Beamten rücksichtslos von ihren Waffen oder Werkzeugen Gebrauch machen, um den Gehorsam zu erzwingen.

2. Ein Verkehr über die sächsisch-böhmische Landesgrenze ist nur auf den von der Generaldirektion der Staatseisenbahn bekannt gegebenen Bahnstrecken und auf den schon im Frieden als Zollstraßen bekannt gemachten, mit sächsischen Zollstellen besetzten Landwegen, ferner auf der Elbe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

3. Personen, die die Grenze überschreiten wollen, gleichgültig, ob sie sich zu Fuß oder zu Pferde, im Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, auf Motor- oder Fahrrad, auf einem Schiff oder Boot oder dergleichen befinden, haben an der als Ueberwachungsstelle bestimmten sächsischen Zollstelle Halt zu machen, um sich auszuweisen und ihr Gepäck vorzuzeigen. Körperliche Untersuchung durch die Beamten der Ueberwachungsstelle ist jederzeit statthaft.

Wer vom Auslande her Sachsen betreten will, muß zu einwandfreiem Ausweise seiner Person im Besitze von Militärpapieren, eines Passes oder dergleichen sein.

Ueber die Eingangserlaubnis erhält die betreffende Person eine Bescheinigung mit Tag und Ort des Ueberschreitens der Grenze. Ausweisepapiere und Eingangsbekundigung sind sorgfältig aufzubewahren.

Wer das Land über die sächsisch-böhmische Grenze verlassen will, muß einen vorgeschriebenen Paß führen.

Personen, die versuchen, Sachen ohne einen derartigen Paß zu verlassen, werden festgenommen, ebenso Personen, bei denen Briefe oder Notizen in geheimer oder nichtdeutscher Sprache oder über Rüstungen, Truppenbewegungen oder andere militärische Maßnahmen irgendwelcher Art vorgefunden werden.

4. Sämtliche Wege außerhalb der Ueberwachungsstellen sind unterbrochen und für den Fahrverkehr unbrauchbar gemacht. Auf allen Straßen über Ueberwachungsstellen befinden sich an den letzteren Vorkehrungen, die zu langsamer Fahrt zwingen. Ein Ueberfahren der Ueberwachungsstellen in größerer Geschwindigkeit als Schritt führt zu Unglücksfällen.

5. Bei Dunkelheit und bei Nebel ist auf der Elbfähre von der Landesgrenze bei Schöna bis zur Brücke in Schandau jeder Verkehr (auch der zwischen beiden Ufern) verboten. Auf den an Landstraßen gelegenen Ueberwachungsstellen ist der Uebergang über die Grenze in beiden Richtungen nur bei Tage — in den Monaten März bis Oktober von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in den Monaten November bis Februar von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends — gestattet.

6. Gegen jeden Versuch, gewaltsam oder heimlich über die Grenze zu gelangen, schießen die mit der Ueberwachung des Verkehrs beauftragten Personen mit den Waffen ein.

7. Wer sich unbefugt an Brücken, Kunst- und Begebauten oder dergleichen zu schaffen macht, wird festgenommen und bestraft.

IV. Brieftauben, Luftfahrzeuge, Lichtsignale und andere Verständigungsmittel.

8. Jede Verwendung von Tauben zu Beförderung von Nachrichten — gleichgültig welcher Art — ohne Genehmigung des zuständigen Generalkommandos ist verboten.

9. Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbände deutscher Brieftaubenliebhaber-Bereine nicht angehören, haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der gehaltenen Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingedrückt sind, sofort Mitteilung zu machen.

Wer Brieftauben beherbergt, die nicht einem Mitgliede des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhaber-Bereine angehören, hat diese Tiere der Ortspolizeibehörde anzuliefern, die über sie verfügt.

10. Wer eine Brieftaube auffindet oder einfängt, hat sie ohne Berührung der etwa an ihr befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

11. Jedes Aufsteigen von Luftfahrzeugen ohne Genehmigung des zuständigen Generalkommandos ist verboten.
 Ueber landende Luftfahrzeuge ist an die nächste Zivil- oder Militärbehörde Mitteilung zu machen. Eine Durchsuchung der Besatzung und der Fahrzeuge ist diesen Behörden zu überlassen. Handelt es sich nicht zweifelsfrei um Angehörige des deutschen Heeres, so ist die Besatzung bis zum Eintreffen der benachrichtigten Behörde festzuhalten.
12. Die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verfündigungsmitteln ohne Genehmigung des zuständigen Generalkommandos ist verboten.
13. Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.
- V. Von der patriotischen Gemüthlichkeit der Bevölkerung wird erwartet, daß den Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs bereitwillig entsprochen wird, und daß die mit der Ueberwachung betrauten Beamten allseitig tatkräftige Unterstützung erhalten.
- Königlich Sächsisches Kriegsministerium.
 Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.
 Königlich Sächsisches Finanzministerium.

Verordnung.

Aus Anlaß der Erklärung des Kriegszustandes haben alle beurlaubten staatlichen Beamten und Bediensteten, die nicht zum Heere einberufen sind, unverzüglich an ihren Dienstort zurückzukehren und ihre Dienstgeschäfte aufzunehmen. Nur eigene Krankheit entschuldigt.

Dresden, am 31. Juli 1914.

Sämtliche Ministerien.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser unterm heutigen Tage wegen drohender Kriegsgefahr den Kriegszustand erklärt hat, geht die höchste Befehlsgewalt im Bereiche der Amtshauptmannschaft Reichen an den kommandierenden General des XII. Armeekorps über, dessen Anordnungen alle Zivil- (Staats- und Gemeinde-) Behörden, die im übrigen in ihrer Zuständigkeit verbleiben, zu entsprechen haben.

Reichen, am 31. Juli 1914.

Der Amtshauptmann.
 Geh. Regierungsrat Frhr. von Der.

Bekanntmachung. Beschränkung des Personenverkehrs betreffend.

Vom 31. Juli bis auf weiteres wird der Personenverkehr zwischen den Stationen Mittelgrund und Teichen, Bienenmühle und Moldau, Granzahl und Weipert, Großschönau und Seiffenndorf und Markersdorf bei Reichenau und Hermsdorf (Böhmen) gänzlich eingestellt.

Auf den Linien Jittau-Reichenberg, Schandau-Bodenbach und Planen (Bogtl.)-Eger wird der Personenverkehr insofern eingeschränkt, als auf den Zwischenstationen Oberküllersdorf, Krippen, Hirschmühle-Schmilka, Schönau, Schönberg bei Brambach und Fleißchen Personen weder aufgenommen noch abgesetzt werden dürfen. Die Personenbeförderung nach und von den vorgenannten Stationen kommt sonach in Wegfall.

In Schandau, Jittau und Brambach haben alle Reisenden zu Revisionszwecken den Zug zu verlassen und finden, soweit sie mit ihrem Gepäck bis zur Abfahrtszeit nicht freigegeben sind, erst mit den nächsten Zügen Weiterbeförderung.

Königl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

Nach folgenden Gebieten ist die Annahme von Privatgut sofort einzustellen:

1. über die französisch-luxemburgisch-belgische sowie über die russische Grenze, ferner
2. nach folgenden deutschen Gebieten:

a) Wesen, Gebiet der Reichseisenbahnen, der Eisenbahndirektionen Saarbrücken, Mainz (westlich des Rheins), Köln (südlich der Linie Aachen-Köln — diese einschließend), der Pfalzbahnen, bei den badischen Bahnen, Strecke Karlsruhe-Basel und den Anschlussstellen über den Rhein.

b) Oden, Gebiet östlich der Weichsel, ferner östlich der Linie Bromberg-Posen-Breslau-Neiße.

In allen Zweifelsfällen ist bei der Bahnverwaltung Wilsdruff Auskunft einzuholen.
 Bahnverwaltung.

Bekanntmachung.

Von heute ab wird die Benutzung der Anschlagtafel an der Giebelseite des Rathauses auch im Einzelfalle ausschließlich durch uns geregelt. Es sind deshalb alle für die Tafel bestimmte Anschläge zunächst im Rathause vorzulegen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. Wir behalten uns vor, nach Bedarf die Tafel teilweise oder ganz für amtliche Bekanntmachungen frei zu halten.

Wir ersuchen, sich hiernach zu richten, ohne daß wir genötigt werden, polizeilichen Zwang auszuüben.

Wilsdruff, am 1. August 1914.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

1. nach Elßaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Wittweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig u. Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereich der Festungen Straßburg (Elßaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim,	Vegehshurt,	Scherzheim (Amt Rehl),
Appenweier,	Deutsdheim,	Schutterwald,
Kuenheim (Amt Rehl),	Lichtenau (Baden),	Sundheim (Baden),
Boderdweier,	Eng,	Urkloffen,
Diersheim,	Marlen,	Waghshurt,
Dundenheim,	Reichenheim (Baden),	Wilsbühl (Amt Rehl),
Jöhenheim,	Neupreßhofen (Amt Rehl),	Windschlag,
Rehl,	Neufreistett (Amt Rehl),	
Korf,	Rheinbischhofshausen,	

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Königschaffhausen (Kaiserstuhl),	Obertrimsingen,
Krozingen,	Oberrotweil,
Wengen (Baden),	Oyningen,
Merdingen (Baden),	Sasbach (Kaiserstuhl),
Munzingen,	Schallstadt,
Thringen,	Oberbergen (Kaiserstuhl),

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsstellen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Das gezückte deutsche Schwert

Russland fordert uns heraus. — Kriegszustand im ganzen Reich. — Uebersiedelung des Kaisers nach Berlin. — Der Reichstag tritt bei Kriegsausbruch zusammen. — Ansprache des Kaisers. — Dank dem Hause Romanow. — Erster Akt der Feindseligkeit.

Verordnung,

betreffend die Erklärung des Kriegszustandes.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt: Das Reichsgebiet, ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsstelle, wird hierdurch in Kriegszustand erklärt. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter unserer Höchstselbsthändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, 31. Juli 1914.

Wilhelm I. R.

von Bethmann Hollweg.

„Krieg! Mobil!“

Zwei kurze inhaltschwere Worte. Am Freitag nachmittag blieben alle privaten, noch so dringenden Depeschen rund um zwei Stunden liegen, damit bis in das letzte Gebirgsbüschlein hinein der Staats Telegraph zunächst die beiden Worte brächte. Aber auch da zögerte noch der deutsche Friedenskaiser einen letzten Moment. Nicht die Mobilmachung wurde sofort auf die Nachricht von der allgemeinen russischen Mobilisierung hin befohlen, sondern zuerst nur der Kriegszustand über das Reichsgebiet erklärt: eine Art Vorläufer der Mobilmachung. Noch in dieser Minute hätte Rußland zurückgekommen. Aber das Kaiserreich macht sich in seiner Verblendung zum Verbündeten der kaiserlichen Königin, will ihre Bestrafung durch Österreich-Ungarn verhindern, entsefelt den fürchterlichsten Weltbrand aller Zeiten.

„Krieg! Mobil!“: das bedeutet einen Ozean von Blut und Tränen. Aber wir müssen hindurch. Einbruchsbereit stehen an unseren Grenzen fertig mobilisierte russische Reiterheere, wie einst die mongolischen Geschwader, deren Ansturm gegen die Kultur Europas sich bei Niemiß an deutschen Ritters brach. Heute haben wir dieselbe Aufgabe. Die Verbündeten der Bombenwerfer von

Serajewo wollen ihre Schandherren unter uns gemessene Mitteleuropa ausdehnen, wollen Österreich und uns in die Arnie zwingen.

Wiederum, wie vor 43 Jahren, ist einer der frivolsten Kriege der Weltgeschichte gegen uns vom Baum gedrohen. Mit unerhörter Langmut haben wir gewartet, haben wir ringsum die Waffen bereits gegen uns erheben lassen, bis endlich auch wir das inhaltschwere, über Leben und Tod, über Glück und Leid von Millionen entscheidende Telegramm aus von der Seele rissen: „Krieg! Mobil!“ Schon seit Tagen harrie das Volk dieser Botschaft. Ohne viel Lärm. In den Großstädten hat man am vorigen Sonnabend und Sonntag Vaterlandslieder gesungen und Hurra gerufen, zur Verstärkung für unsere österreichischen Brüder, aber Pariser Boulevardstimmung war das nicht. Dort tobte man 1870: à Berlin à Berlin! Bei uns ruht niemand nach dem Einmarsch in Petersburg oder in Paris, sondern ernst und gefaßt sagt man sich nur: wir wollen alle Mann für Mann unsere Pflicht tun in deutscher Treue und Kraft! Nicht nur die Krieger, die jetzt hinaus müssen und wohl monatlang Heerd und Tisch und Bettstatt entbehren werden. Sondern auch die Zurückbleibenden, denen das noch härtere Los winkt, sich nur den Schmachtriemen enger zu schnallen, während andere draußen im Felde Taten tun. Jetzt heißt es für sie, nicht greinen, sondern, wenn es auch schwer fällt, trohe Gesichter zeigen. Nicht den ausziehenden Verteilbigern unserer Scholle das Herz nicht schwer! Betet für sie und für den Sieg der deutschen Waffen, aber danke auch Gott dem Herrn, daß er unser Volk zu dem großen Examen einberufen hat!

Der dies schreibt, hat schon oft an dieser Stelle zu den Lesern gesprochen und muß — nein, darf — jetzt auch mit hinaus: und bedauert nur eines, daß keine sechs Kinder noch zu jung sind, um auch dem Vaterlande sich stellen zu können. So aber denken Hunderttausende im deutschen Volke — und das gibt einen brausenden Chor, der allen Kleinmut überläßt. Noch lebt unser großer Allierter von Koffach und Reithen. Auch damals stand halb Europa gegen uns in Waffen. Und wir haben es doch geschafft. Denn wir sind nie große Wortemacher gewesen, haben aber unsere Pflicht in Kämpfen und Hungern getan bis zu übermenschlichem Maße.

„Krieg! Mobil!“ Fast hat man es nicht mehr geglaubt, daß diese Worte noch einmal die Welt durchblitzen würden. Jetzt aber wird es sich zeigen, was wir in unserer Friedensarbeit gelernt haben, wird es sich vor allem zeigen, was wir an unserem obersten Kriegsherrn besitzen, den Colmar Freiherr v. d. Goltz den „großen Kraftaufspeicherer“ genannt hat. Gott segne Kaiser und Reich! Mit Gott für König und Vaterland!

Germanicus.

Einzug des Kaisers.

Die Kaiserliche Familie versammelt.

A. Berlin, 31. Juli.

Die alarmierenden Nachrichten hatten heute bis zum Mittag ungeheure Menschenmassen auf die Beine gebracht, die sich hauptsächlich „Unter den Linden“ und um das königliche Schloß drängten. Um 1/3 Uhr ging eine große Bewegung durch die Massen, der Kaiser kam von Potsdam im Automobil, neben ihm lag die Kaiserin. Mit tiefem Ernst nahm der Kaiser die dräuenden Hoch- und Jubelrufe entgegen. In einem zweiten Auto folgte der Kronprinz mit der Kronprinzessin, die übrigen Söhne des Kaisers in weiteren Wagen. Alle Angehörigen der Kaiserlichen Familie wurden mit Begeisterung begrüßt.

Ansprache des Kaisers.

Um 1/2 Uhr erschien der Kaiser mit der Kaiserin und dem Prinzen Walbert auf dem Balkon der Lustgartenstraße des Schlosses und erwiderte auf die stürmischen Huldigungen der Menge:

Eine schwere Stunde ist heute über Deutschland herein gebrochen. Nieher überall zwingen und zu gerechter Verteidigung. Man drückt und das Schwert in die Hand. Ich hoffe, daß das Schwert mit Gottes Hilfe so führen kann, daß ich es mit Ehren wider in die Scheide stecken kann. Enorme Opfer an Gut und Blut wird der Krieg von uns erfordern. Den Gegnern aber werden wir zeigen was es heißt, Deutschland in so niederträchtiger Weise zu reizen. Und nun empfehle ich Euch Gott. Jetzt geht in die Kirche, laßt nieder vor Gott und bittet ihn um Hilfe für unser braves Heer!

Diese Worte des Kaisers verlebte die Zuhörer in eine unlagbare Wunde gegen, die sich in ernten, nicht zu schließenden Zureifer löste. Dann lang die Menge entblöhten Saupfes die „A. Jacht am Rhein“.

